

COVID – 19 (Coronavirus) hat die Welt fest im Griff. Auch uns Bestatter.

Viele Unternehmen und kulturelle Einrichtungen können nur mit teilweise weitreichenden Einschränkungen arbeiten bzw. ihre Leistungen anbieten.

Wir Bestatter arbeiten natürlich weiter. Wenn auch mit gewissen Einschränkungen.
Regelmäßiges Desinfizieren, kein Händeschütteln, etc. die Liste ist lang.

Wir sind für Sie da.

In dieser schweren Krise sind wir jederzeit für Sie ansprechbar.

Zu Ihrem und unserem Schutz sind, aufgrund rechtlicher Vorgaben, jedoch Einschränkungen zu beachten.

Bestattungen und Verhaltensregeln

Nach wie vor sind in unserer Stadt auf allen Friedhöfen Bestattungen möglich.
Dabei sind einige Verhaltenshinweise zu beachten.

Neue CoronaSchVO:

Anpassungen wegen Corona-"Notbremse" für NRW.

Die Landesregierung hat am Wochenende eine neue Fassung der CoronaSchVO NRW veröffentlicht. Sie ist am Samstag, den 24.04.2021, in Kraft getreten und hat aktuell Gültigkeit bis spätestens zum 14.05.2021.

Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeier bleiben grundsätzlich erlaubt, § 13 Abs 2 Nr. 4 CoronaSchVO.

Dies gilt auch für den Fall, dass wegen erhöhter Inzidenzwerte für die Stadt / den Landkreis die Corona-"Notbremse" aus § 28b IfSG greifen sollte.

Für den Fall der Notbremse gibt es die folgenden Regeln:

Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Beerdigungen im Fall der "Notbremse":

Wenn die "Notbremse" greift, gilt eine absolute Obergrenze von **30 Personen bei Beerdigungen**, § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Diese gilt sowohl für Innenräume (Trauerhallen etc.), als auch auf dem Friedhof unter freiem Himmel.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten (Ausnahme weiter für nahe Angehörige untereinander bei Beerdigungen, § 2 Abs. 2 Nr. 10 CoronaSchVO).

Maskenpflicht bei Bestattungen: Medizinische Maske Pflicht!

In Trauerhallen muss immer, bei Beerdigungen unter freiem Himmel aber erst ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen, eine medizinische Maske getragen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO für Trauerhallen, §3 Abs. 2a Nr. 3 unter freiem Himmel).

Medizinische Maskensind OP-Masken sowie nach FFP2/KN95/N95-zertifizierte Masken.

Der Trauerredner/Pfarrer darf Maske abnehmen (§ 3 Abs. 6 CoronaSchVO)

Eine Anwesenheitsliste muss in geschlossenen Räumen grundsätzlich geführt werden, § 4a Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO).

Unter freiem Himmel nur bei nahen Angehörigen, die den Mindestabstand untereinander unterschreiten (§ 4a Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).

Das Land NRW hat die folgende Festlegung zu Trauerkaffees im Zusammenhang mit der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW getroffen:

Nach der Festlegung des MAGS NRW zu Trauerkaffees im Zusammenhang mit der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW gilt weiterhin:

"Trauerkaffees und Leichenschmäuse sind nicht Teil der Beerdigung. Da Zusammenkünfte nach Beerdigungen in der Regel in einer gastronomischen Einrichtung stattfinden, die derzeit nicht zulässig sind, sind derlei Zusammenkünfte ebenfalls nicht möglich."

Dementsprechend dürfen Trauerkaffees nach der Beerdigung weiterhin nicht stattfinden. Wir bitten um Beachtung.

Die Erhebung der Kontaktdaten ist durch die „den Begegnungsraum eröffnende Person“ (den Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung etc.) sicherzustellen. Wenn Gäste keine Daten angeben möchten, dürfen sie demnach die Trauerhalle nicht betreten. Die Teilnehmerlisten sind vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Kontaktdatenerfassung kann auch digital erfolgen, es wird aber auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Datenschutzes hingewiesen.

Auch bei Trauerfeiern unter freiem Himmel sind eventuell abweichende Vorgaben des Friedhofsträgers zu beachten!

Wir befinden uns ständig im Austausch mit den zuständigen Behörden und unserem Berufsverband. Daher sind wir über den aktuellen Stand, der unsere Region betrifft, immer zeitnah informiert.

Natürlich liegt es uns auch in dieser schwierigen Zeit am Herzen, Ihre Wünsche zur Gestaltung einer Bestattung und individuellen Trauerfeier zu ermöglichen.

Seien Sie unbesorgt: Selbstverständlich beraten wir Sie auch weiterhin zu den Möglichkeiten einer persönlichen und tröstlichen Abschiednahme.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit und viel Kraft in dieser, für uns alle, ungewöhnlichen Zeit.

Ulrike und Stefan Jacobs